

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden von KWG („Allgemeine Lieferbedingungen“), gültig ab 01.02.2022

1. Gegenstand des Vertrags, Lieferbeginn

1.1. Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch KWG an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand. Die Belieferung durch KWG setzt daher einen Netzanschluss sowie einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der KWG angehört. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen im vollen Umfang.

1.2. Auf den Stromliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der E-Control zur Anwendung, welche unter www.e-control.at abrufbar sind.

1.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Energiepreisen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag kommt zustande, indem KWG das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang annimmt. Stellt das Angebot KWG, kommt der Vertrag zustande, indem der vom Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb einer allfällig festgelegten Frist bei KWG einlangt.

2.2. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. KWG kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen davon sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden für die Einleitung und Durchführung des Wechsels gem. §76 Abs. 3 EIWOG. Elektronisch reproduzierte Unterschriften erfüllen dieses Schriftformerfordernis.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von KWG besteht nicht soweit KWG an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs der KWG vorliegen, oder soweit die Lieferung gemäß Punkt 13. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgesetzt worden ist.

4. Haftung und Gewährleistung

4.1. Die Haftung von KWG richtet sich nach den Allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Bestimmungen und beschränkt sich auf Schäden, die KWG vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf 2.500 Euro pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen von KWG sind.

4.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

5. Preise, Tarifwechsel

5.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den mit dem Kunden vereinbarten Energiepreisen. Diese umfassen den Energiearbeitspreis, sowie andere Fixbeträge (Servicepauschale, Ökostrominvestitionsbeitrag). Der Kunde hat KWG alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen. Sollten Grundlagen für die Gewährung von Rabatten und Bonusmöglichkeiten (z.B.: E-Auto und E-Bike Bonus, Ermäßigung für Menschen mit Behinderung, Feuerwehr und Rotes Kreuz Bonus) entfallen, ist der Kunde verpflichtet dies unverzüglich an KWG zu melden. Ansonsten kann KWG die freiwillig gewährten Rabatt- und Bonusmöglichkeiten auch für bis zu zwei Jahre ab Wegfall der Grundlage zurückverlangen.

5.2. Die von KWG dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung KWG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt) und allfällige Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

5.3. KWG wird gegenüber Verbrauchern iSd KSchG Änderungen der in Punkt 5.1. genannten Entgelte vornehmen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist (gegenüber Kunden, die keine Verbraucher iSd KSchG sind, ist KWG berechtigt die Preise nach billigem Ermessen anzupassen). Konkret ist dies der Fall, wenn sich die in den Fixbeträgen und dem Energiearbeitspreis abgebildeten Kosten maßgeblich verändern und daher die beschriebenen Bandbreiten verlassen werden:

5.3.1. **Kosten der Fixbeträge:** Die Fixbeträge bilden insbesondere Kosten für Personal und Investitionen in Ökostromerzeugungsanlagen ab. Diese Kosten hängen stark von der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der Inflation in Österreich ab.

Grundlagen für die Anpassung der Fixbeträge: Für die vereinbarten Fixbeträge gilt eine indexbasierte Preisanpassung (siehe 5.4.) auf Basis des VPI 2020 unter <https://statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpj>

5.3.2. Erste Ausgangsbasis für bis 31.03.2022 abgeschlossene Energielieferverträge ist der Wert des VPI 2020 für Oktober 2021 (104,1). Für Verträge, die nach dem 31.03.2022 abgeschlossen werden, ist die erste Ausgangsbasis der Wert des VPI 2020 des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Vertragsabschluss liegt (z.B.: ist bei einem Vertragsabschluss im April 2022 die Ausgangsbasis der Wert des VPI 2020 für Jänner 2022). Vergleichswert ist der Wert des VPI2020 im Oktober eines Jahres.

5.3.3. **Kosten des Energiearbeitspreises:** Der Energiearbeitspreis bildet insbesondere Kosten für die Beschaffung von elektrischer Energie im Großhandel (z.B.: Strombörse), sowie anteilige Vertriebskosten ab.

5.3.4. **Grundlagen für die Anpassung des Energiearbeitspreises:** Für den vereinbarten Energiearbeitspreis gilt eine indexbasierte Preisanpassung (siehe 5.4.) auf Basis des „Österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur“, und zwar der gewichteten ÖSPI Monatswerte (kurz „ÖSPI-Monatswerte“) unter <https://www.energycy.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html> (Downloads > ÖSPI Monatswerte > ÖSPI gewichtet). Erste Ausgangsbasis für bis 31.03.2022 abgeschlossene Energielieferverträge ist der Mittelwert aller ÖSPI-Monatswerte des Jahres 2021 (104,56). Für Verträge, die nach dem 31.03.2022 abgeschlossen werden, ist die erste Ausgangsbasis der Mittelwert aller ÖSPI-Monatswerte der vier vor dem Vertragsabschluss liegenden Quartale (z.B.: ist bei einem Vertragsabschluss im Mai 2022 die Ausgangsbasis der Mittelwert der ÖSPI-Monatswerte im zweiten bis vierten Quartal 2021, sowie im ersten Quartal 2022. Vergleichswert ist der Durchschnitt aller ÖSPI-Monatswerte des Kalenderjahres, dass der Preisanpassung vorangeht (z.B.: Durchschnitt der ÖSPI-Monatswerte für 2022 bei einer Preisanpassung ab 01.01.2023).

5.4. Indexbasierte Preisanpassung: Ist der Vergleichswert um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als die jeweilige Ausgangsbasis, werden die Preise im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 1.1. erhöht oder gesenkt. Eine indexbasierte Preisanpassung erfolgt erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien und gegenüber Verbrauchern iSd KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss. Nach einer Preisanpassung ist der der Preisanpassung zugrundeliegende Vergleichswert die neue Ausgangsbasis. Beispiel einer Preisanpassung: Ausgangswert: 115,33; Index-Vergleichswert: 108,60; Ausmaß der Preisänderung (Senkung): -5,84%; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Ausgangswert: 108,60. Ist einer der in 5.3.2 oder 5.3.4. genannten Indices nicht mehr verfügbar, wird für diese Punkte ein neuer Index als Basis für die Möglichkeit zur Preisanpassung vereinbart.

5.5. KWG wird dem Kunden Anpassungen nach 5.4. schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf Kundenwunsch elektronisch mitteilen. KWG wird den Kunden auch über die Umstände der Anpassung (aktuelle Ausgangsbasis, Vergleichswert, neue Ausgangsbasis, die konkrete Höhe der Preisanpassung) informieren.

5.6. Der Kunde kann einen Wechsel in einen anderen Tarif von KWG ohne besonderes Formerfordernis mitteilen. Er muss die jeweils geltenden Voraussetzungen des Tarifs (z.B.: Altersbegrenzungen) erfüllen. Kunden eines Tarifs mit Altersbegrenzungen werden beim Abrechnungstichtag, der auf den Geburtstag der Altersobergrenze des Tarifs folgt, ohne gesonderte Mitteilung in den günstigsten Standard-Tarif ohne Altersbegrenzung überführt.

5.7. KWG verpflichtet sich, die Kunden beim Vertragsabschluss besonders, d.h. auch außerhalb der ALBs, darüber zu informieren, dass eine vor Vertragsabschluss liegende Ausgangsbasis zur Anwendung kommt und dass es aufgrund der Indexbindung zu erheblichen Preisveränderungen kommen kann. Für bestehende Kunden zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser ALB gilt: KWG wird diese Kunden ebenso darüber, sowie über die Änderung der Preisanpassungssystematik in einem individuell adressierten Schreiben informieren und eine aktive Zustimmung zur indexbasierten Preisanpassung einholen oder bei einem Verfahren nach Punkt 15 dieser ALB ausdrücklich auf die Preisanpassungssystematik nach Punkt 5.3. und 5.4., sowie auf die Rechte und Konsequenzen nach Punkt 15 ausdrücklich hinweisen.

6. Abrechnung

6.1. Die von KWG bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt KWG für den Fall, dass eine gemeinsame Rechnungslegung vereinbart ist, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird KWG mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder KWG gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für KWG erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.

6.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche die neuen Energiepreise Anwendung finden, zeiteinteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt - unter Beachtung hoheitlicher Vorgaben - anhand des der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messdaten vor, werden diese herangezogen.



7. Teilbeträge

7.1. KWG kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen. Es können zwischen 2 und 12 Teilzahlungsbeträge pro Jahr nach den Vorgaben von KWG festgelegt werden. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden auf dessen Wunsch mitgeteilt.

7.2. Ändern sich die Energiepreise, so werden die zu zahlenden Teilbeträge jedenfalls in der folgenden Abrechnungsperiode im Ausmaß der Preisänderung angepasst.

7.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird KWG den übersteigenden Betrag erstatten oder mit den darauffolgenden Teilbetragsforderungen verrechnen.

8. Messung, Berechnungsfehler

8.1. Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss KWG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

9. Zahlung, Verzug, Mahnung

9.1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.

9.2. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des §1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen §456 und §458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.

9.3. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungserhalt schriftlich an KWG zu richten (dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung durch den Kunden nicht aus). Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar war. Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

9.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an KWG aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der KWG sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

10.1. KWG kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 6 Monaten verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste,
- nach den jeweiligen Umständen, z.B.: nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse, nach zweimaligem Zahlungsverzug oder einer Kündigung des vorherigen Energielieferanten wegen Zahlungsverzugs, zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder
- die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde. Bei Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 17. berufen, ist die Vorauszahlung gemäß Punkt 10.2. im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat beschränkt.

10.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so wird KWG dies angemessen berücksichtigen.

10.3. Wird eine Vorauszahlung durch KWG gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß §77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. KWG wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.

10.4. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Eine Negativverzinsung findet nicht statt.

11. Vertragsstrafe

11.1. KWG kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden.

11.2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 100 Prozent erhöht. Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß §1336 Abs. 2 ABGB.

12. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

12.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, von KWG unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.

12.2. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für KWG jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich.

12.3. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug gänzlich und auf Dauer einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann KWG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.

12.4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte KWG vom Kunden bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

12.5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von KWG notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder KWG nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

13. Aussetzung der Lieferung

13.1. KWG ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest zwei Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen voranzugehen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.

13.2. Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird KWG den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher.

14. Vertragsauflösung

14.1. KWG kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere,

- wenn der Kunde nach vorheriger Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 13. seinen Zahlungsverpflichtungen trotz nochmaliger Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von 3 Wochen und Androhung der sonstigen Vertragsauflösung nicht nachkommt,
- mangels kostendeckenden Vermögens die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber einem Vertragspartner, oder
- die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen.
- Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,
 - wenn sich KWG im verschuldeten Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt
 - wenn hinsichtlich KWG ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

15. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

15.1. KWG ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. KWG wird dem Kunden Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen oder auf Kundenwunsch elektronisch mitteilen. Der Kunde kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung formfrei widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen zum genannten Zeitpunkt als



vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Änderungen endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung von KWG zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Bedingungen beliefert. KWG wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

16.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von KWG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des §14 KSchG.

16.3. Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf www.kwg.at bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an das KWG Kundencenter wenden. Auf Anfrage sendet KWG das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.

16.4. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl KWG als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des §26 E-Control Gesetz.

17. Grundversorgung

17.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. KWG wird zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher iSd KSchG und Kleinunternehmen, die sich KWG gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher iSd §1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem KWG die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher sind, versorgt.

17.2. KWG ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen (max. ein Teilzahlungsbetrag für ein Monat bei Verbrauchern). Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm KWG die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.3.

17.3. Bei Berufung von Verbrauchern und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ElWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird KWG die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eintritt.

18. Rücktrittsrecht

18.1. Gemäß §3 KSchG bzw. §11 FAGG steht einem Verbraucher für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, oder für Fernabsatzverträge, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von KWG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist KWG den vorgenannten Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate; wenn KWG die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

19. Sonstiges

19.1. Gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverarbeitung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an KWG übermittelt und von KWG für die

Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

19.2. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen ALB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Verbrauchern - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

